

**Zeitschrift:** Schweizer Spiegel  
**Herausgeber:** Guggenbühl und Huber  
**Band:** 45 (1969-1970)  
**Heft:** 10

**Artikel:** Ausbau der Alters- und Invalidenversicherung  
**Autor:** Erni, Josef  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1079288>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Ausbau der Alters- und

Von Josef Erni

Die Begehren nach einer Änderung — und damit selbstverständlich im Sinne der Postulanten immer einer «Verbesserung» — der AHV verdichteten sich im letzten Halbjahr zu Volksinitiativen und parlamentarischen Vorstössen. Schliesslich stehen wir ja vor einem allgemeinen Wahl- und Flugjahr. Nicht nur die Parteien und Fraktionen, sondern auch einzelne Parlamentarier drängen sich durch Begehren, Motionen, Postulate und Interpellationen in den Vordergrund. Nehmen wir vorerst einmal die drei neuen Volksbegehren, die 1969 lanciert und in der Folge nach der 7. AHV-Revision eingereicht wurden:

● Volksbegehren für eine wirkliche Volkspension, deren Urheber die Partei der Arbeit der Schweiz ist. Es wurde mit 58 085 gültigen Unterschriften am 2. Dezember 1969 der Bundeskanzlei eingereicht. Als Ziel setzt es sich: Erhöhung der AHV-Renten auf 60 Prozent des früheren Erwerbseinkommens, mindestens aber auf monatlich Fr. 500.— für Einzelpersonen und Fr. 800.— für Ehepaare, sowie Einbau der bestehenden Pensionskassen in die Alters- und Hinterbliebenen- sowie in die Invalidenversicherung (AHV/IV).

● Volksbegehren des Überparteilichen Komitees für zeitgemäss Altersvorsorge, das sich zum Ziel gesetzt hat: AHV und IV sollen zusammen mit der betrieblichen Vorsorge (sog. 2. Säule) und der Selbstversorgung (sog. 3. Säule) den Alten, Hinterlassenen und Invaliden ein ausreichendes, ihrer gewohnten Lebenshaltung angemessenes Einkommen sichern. Dabei sollen die Beiträge der Versicherten und ihrer Arbeitgeber an die AHV und IV zusammen nicht mehr als 8 Prozent des Erwerbseinkommens ausmachen. Die Vorsorge der Betriebe für die Arbeitnehmer soll obligatorisch erklärt werden und auf einem Beitragsansatz von ebenfalls 8 Prozent beruhen.

● Volksbegehren für die Einführung der Volkspension nach dem Muster

der nordischen Staaten, organisiert und eingereicht durch die Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SPS) mit dem Ziel: Erhöhung der AHV- und IV-Renten zu existenzsichernden Leistungen. Einführung einer eidgenössischen Zusatzversicherung, deren Renten zusammen mit jenen der AHV und IV mindestens 60 Prozent des früheren Erwerbseinkommens decken. Private Pensionskassen sind zugelassen, sofern sie innert drei Jahren mindestens die gleichen Leistungen erbringen wie die eidgenössische Zusatzversicherung und wenn sie die volle Freizügigkeit und die Erhaltung der Kaufkraft ihrer Renten gewährleisten. Änderung des Lastenverteilers für die Beiträge, nämlich zwei Drittel zu Lasten der Arbeitgeber und ein Drittel für die Arbeitnehmer.

## Das formelle Verfahren

Art. 29 des Geschäftsverkehrsgesetzes verpflichtet den Bundesrat, der Bundesversammlung bis zum 2. Dezember 1971 und bei einer allfälligen Fristverlängerung bis zum gleichen Datum 1972 seine Botschaft mitsamt Antrag zur ersterwähnten Initiative einzureichen. Die beiden übrigen Volksbegehren können nach dem Geschäftsverkehrsgesetz erst nach endgültiger Erledigung des ersten Volksbegehrens (Volksabstimmung oder dem ausdrücklich vorbehaltenden Rückzug) in Behandlung gezogen werden. Der Bundesrat wird freilich nicht darum herumkommen, alle drei Volksbegehren miteinander zu behandeln und diese rechnerisch, politisch und versicherungstechnisch sorgfältig gegeneinander abzuwägen. Dabei stellt sich die eminent wichtige rechtliche Frage, ob das erste Volksbegehren, bzw. alle drei auf Verfassungsebene oder lediglich durch Revision des Bundesgesetzes über die Einführung der AHV und der IV erledigt werden können. Diese Frage drängt sich um so mehr auf, als sich wesentliche Forderungen der drei Volksbegehren ohne Verfassungsänderung verwirklichen lassen, wie das schon bei der 7. AHV-Revision der Fall war.

Auch im Parlament sind verschiedene Vorstösse in der Richtung der Verbesserung der Renten erfolgt. So hat der Nationalrat ein Postulat der Kommission für die 7. Revision, das am 23. September vorgebracht und begründet wurde, angenommen, womit der Bundesrat den Auftrag erhält, der Bundesversammlung innert zwei Jahren Bericht zu erstatten, wie die zweite Säule der Vorsorgekonzeption, d. h. die berufliche, betriebliche und verbandliche Vorsorge für Alter, Invalidität und Todesfall, innert nützlicher Frist verstärkt und finanziell tragbar gemacht werden könnte. Zum Studium und zur Berichterstattung über dieses Problem hat das Eidgenössische Departement des Innern eine Expertenkommission unter dem Vorsitz von Privatdozent Dr. Ernst Kaiser, dem Fachmann für die mathematischen Probleme der Sozialversicherung, bestellt.

Dazu kommen weitere parlamentarische Aktionen:

● das Postulat von Nationalrat Glas-  
son, Freiburg, betr. Darlehen des AHV-Ausgleichsfonds für Alterswohnungen usw., das ausserordentlich wichtig ist, weil die alten Leute aus den relativ billigen Altwohnungen verdrängt werden und teure Neuwohnungen mieten müssen, die sie mit der kleinen Pension und Altersrente nicht bezahlen können. In dieser Beziehung liessen sich unzählige Beispiele anführen.

● Postulat von Nationalrat Favre, Bulle, betr. Erhöhung der AHV- und IV-Renten als Ersatz der Ergänzungsleistungen.

● Postulat der Kommission für die 7. Revision betr. die Stellung der Frau in der AHV.

● Postulat von Nationalrat Lehner, Brig, betr. Hinterlassenenrenten für Witwer.

Alle diese Postulate wurden vom Nationalrat angenommen und dem Bun-

# Invalidenversicherung

desrat zur Behandlung und Berichterstattung überwiesen. Nun kommen diese Volksbegehren und parlamentarischen Vorstösse wie ein Bienen schwarm auf den Baum des Goldregens zu.

Der Tanz um die Milliarden, nicht der «Vrenelis», sondern der Lappen mit dem aufgedruckten Totentanz, hat also von neuem begonnen. Dass Mutter Helvetia mit ihrem prallvollen Sack viele Verehrer hat, die mit grossen Ansprüchen an sie herantreten, mag begreiflich sein, wies doch ihr Zentraler Ausgleichsfonds per Ende 1969 nahezu 7,6 Milliarden Franken aus, und während des zweiten Halbjahres 1969 wies sie einen Gewinn von 30 Millionen Franken aus. Dagegen darf sie sich rühmen, im zweiten Halbjahr 1969 533,3 Millionen mehr an Renten geleistet zu haben als in der gleichen Periode des Vorjahrs, nämlich: 1462,6 Millionen für die Alten gegenüber 1040,2 im Jahre 1968, für die Invaliden 280,4 Millionen (im Halbjahr 1968: 210,8 Mio) und für Verdienstverlust 121,4 Millionen (80,1 i. V.), somit total 1864,4 (1331,1 i. V.) Millionen.

Die AHV/IV-Rentner beginnen, sich zu organisieren und auch ihrerseits Postulate anzubringen. Sie haben unlängst an der Generalversammlung in Zürich ihr Arbeitsprogramm und die Zielsetzungen aufgestellt, wobei der Ausbau der AHV, die Förderung des Baues von geeigneten, billigen Wohnungen für die alten Leute, die medizinische Betreuung und Versorgung,

die Beschäftigung von noch arbeitsfähigen, rüstigen Betagten und der Rechtsschutz für die Rentner verlangt werden.

## Teuerungsausgleich für die AHV/IV-Rentner

Mit Rücksicht auf die Maxime «Vox populi — suprema lex esto» (die Stimme des Volkes sei das höchste Gesetz), die unter der Kuppel des Parlamentsgebäudes angebracht ist und die in den verschiedenen Initiativen und parlamentarischen Vorstösse zum Ausdruck kommt, und überdies weil mit der Inkraftsetzung der 8. AHV-Revision nicht vor dem 1. Januar 1973 zu rechnen ist, auch wenn die schwierigen, zeitraubenden Vorarbeiten, die Beratungen in den parlamentarischen Kommissionen und in den eidgenössischen Räten selber noch so sehr beschleunigt werden, hat sich der Bundesrat entschlossen, ab 1. Januar 1971 eine 10prozentige Erhöhung der Renten zum Ausgleich der Teuerung vorzuschlagen. Er tat dies mit der Botschaft vom 1. April 1970 an die Bundesversammlung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über eine Erhöhung der Renten der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung. Es ist ohne jeden Zweifel anzunehmen, dass die eidgenössischen Räte nach den verschiedenen Postulaten und in Anbetracht der drei Initiativen diesen Beschlussesentwurf nicht zu einem Aprilscherz machen, sondern ihn ernst nehmen. Dieses

Bundesgesetz soll einen ausgesprochenen Übergangscharakter haben. Die 10prozentige Erhöhung, die eigentlich nur eine Anpassung an die fortschreitende Teuerung sein wird, erstreckt sich nicht nur auf die laufenden Renten der AHV und IV, sondern auch auf die kommenden Neurenten, um für diese nicht ungleiches Recht gegenüber den Altrenten zu schaffen. Sie gilt in gleicher Weise für die ordentlichen Skalen aller Renten (Voll- und Teilrenten) wie auch für die ausserordentlichen Renten. Botschaft und Gesetzesentwurf werden in der Herbstsession nochmals zur Behandlung kommen. Bei der rasch fortschreitenden Teuerung ist freilich zu befürchten, dass diese Angleichung der Entwicklung nicht zuvorkommen, sondern vielmehr nachhinken wird. Die Rentner werden gespannt sein darauf, was der Bundesrat den drei Initiativen als Vorschlag entgegensetzen wird. Eines ist jedenfalls sicher, dass die Aufwendungen für unsere Sozialwerke, deren Wohltat nicht zu leugnen ist, im Vergleich zum Sozialprodukt und zum Auslandvermögen unseres kleinen Landes von 125 Milliarden Franken weit grösser sein könnten. Damit wäre den Klein- und Mittelrentnern ein ungemein grösseres Recht erwiesen, weil auch sie zum heutigen Wohlstand mit harter Arbeit beigetragen haben. Mit dem Dichter sei gesagt:

«Entzündet auf den Bergen weit  
Das flammende Zeichen der Zeit:  
Gerechtigkeit!»



Um Magenbeschwerden und Verdauungsstörungen,  
Völlegefühl, Blähungen, Magendruck und Übelkeit  
zu beheben, bevorzeuge ich den altbewährten

# Zellerbalsam



Zehn sorgfältig ausgesuchte Medizinalpflanzen, reich an balsamischen Wirkstoffen, sind der Grund für seine natürliche Heilkraft als zuverlässiger Helfer bei Verdauungsstörungen und vielerlei anderen Unpässlichkeiten.

Flaschen zu 3.30, 6.90 und 12.80 in Apotheken und Drogerien